

Die Praxis weiblicher Herrschaftsausübung und politischer Einflussnahme hat es im europäischen Mittelalter in verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen und politischen Ausprägungen gegeben. Die über die typisch weiblichen Aktionsräume einer Ehefrau und Mutter hinausgehende Kompetenz der politischen Teilhabe wird mit männlichen Zuschreibungen bestimmter Handlungs- und Wissenskategorien in Bezug gesetzt, indem tradierte weibliche Stereotype wie Freundlichkeit und Gottesfurcht mit männlichen Tugenden wie Disziplin, Stärke, Wachsamkeit, Tatkraft und Klugheit zusammengeführt werden.

Frauen und Macht im Mittelalter

Konstellationen weiblichen Einflusses

Von Amalie Fözel

Forschungsgeschichtliche Vorbemerkungen

Mächtige Frauen waren im Mittelalter zunächst die Kaiserinnen, Königinnen und einflussreichen Landesherrinnen, von denen die Historiographen in ihren erzählenden Darstellungen berichten, dass sie in schwierigen politischen Situationen und Konstellationen Verantwortung trugen, ihren Einfluss geltend machten, über weitreichende Verwandtschaftsbeziehungen sowie große Vermögen verfügten und ihre

Netzwerke und ihren Reichtum politisch zu nutzen verstanden, die zudem auch als Regentinnen fungierten respektive Herrschaft im eigenen Namen ausübten. Weiterführende Forschungsperspektiven eröffneten sich in den letzten Jahrzehnten durch gengeschichtliche Konzepte sowie durch neue Analyseansätze zu den Mechanismen von Politik, Macht und Herrschaft in vormodernen Gesellschaften mit neuen Einsichten in die Komplexität politischer und sozialer Beziehungen. Dabei wurden früh- und hochmit-

telalterliche Herrschaftsräume als politische Kommunikationsräume beschrieben, die mittels ritueller Praktiken und allgemein verbindlicher Gesten funktionierten. Diese Modellbildung, die verschiedene Formen der Interaktion zugrundelegt, zeigt sich offen für gengeschichtliche Fragestellungen und die Analyse weiblicher Netzwerke und Familienverbände in ihrer Bedeutung für die Konstituierung von Beziehungsgeflechten im Mittelalter.

In diesem Zusammenhang kann von einer bereits 1973 publizierten



Amalie Föfkel. Foto: Max Greve

These der Historikerinnen Jo Ann McNamara und Suzanne Wemple ausgegangen werden, die für die erste Jahrtausendwende einen strukturellen Wandel postulierten, in dessen Folge Machtverlust und Benachteiligung der Frauen eingetreten seien. Begründet wird die These mit der Beobachtung, dass adelige Frauen im 9., 10. und frühen 11. Jahrhundert durch ihre Zugehörigkeit zu einflussreichen Familienverbänden in besonderer Weise begünstigt waren, weil ihnen sowohl ihre Herkunftsfamilien wie auch ihre angeheirateten Familien umfangreiche Besitzungen übertrugen, die sie aufgrund der fehlenden öffentlichen Ordnung uneingeschränkt vergrößern konnten. Das habe sich im Verlauf des 11. Jahrhunderts in gravierender Weise geändert und zu einer gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Benachteiligung der Frauen geführt.

Der in Folge der Ausbildung neuer Ordnungsmodelle eingetretene Verlust an Macht und Einfluss habe sich im weiteren Verlauf des Mittelalters fortgesetzt, wofür unterschiedliche Ursachen und Erklärungsmodelle namhaft gemacht werden können. Neben den immer deutlicher in den Vordergrund tretenden hierarchischen Elementen in Kirche, Staat und Gesellschaft kann auf Staatswerdungsprozesse und den Ausbau von Ämter- und Verwaltungseinheiten verwiesen werden. Der Ausschluss der Frauen aus den Universitäten und den damit verbundenen Bildungs- und Karrierechancen machte schließlich vollends die Ungleichwertigkeit der Geschlechter offenkundig, mit jeweils positiven Auswirkungen für die Männer und negativen Folgen für die Frauen.

Seit den 1970er Jahren ist zum Thema „Frauen und Macht“ in vielerlei Hinsicht geforscht worden. Vor allem die politischen Kompetenzen und Handlungsräume adeliger Frauen im Mittelalter sind untersucht worden. Wenn im Folgenden versucht wird, politische Handlungsweisen weiblicher Eliten im europäischen Mittelalter zu

skizzieren, so erfolgt das exemplarisch und auf der Basis meiner eigenen Arbeitsschwerpunkte, die Herrschaftsräume und Legitimierungsstrategien mittelalterlicher Kaiserinnen und Königinnen erforscht. Der Fokus soll dabei auf die Monarchien des mittel- und westeuropäischen Kernraumes mit den je unterschiedlichen verfassungsgeschichtlichen Strukturen gelegt werden. Im Zentrum stehen drei thematische Bereiche: die Wahrnehmungsmuster von Gender und Macht, die Konstruktionen und Modellbildungen weiblichen Herrschaftshandelns, die genderspezifischen Realisierungen und Ausformungen politischer Macht.

Wahrnehmungsmuster von Gender und Macht

Jede Diskussion politischer Handlungsmuster von Frauen und ihrer Wahrnehmung im europäischen Mittelalter muss von der Feststellung ausgehen, dass die zeitgenössischen politischen Ordnungsvorstellungen die patriarchale gesellschaftliche Grundordnung widerspiegeln und männliche Hierarchien legitimieren. Oder anders formuliert: Zu den kulturell verfestigten Grundlagen gehörte die Überzeugung, dass Männer geboren sind, um zu herrschen, und Frauen, um beherrscht zu werden. Die Fürstenspiegel und ihre Handlungsanleitungen für eine gute und gerechte Regierung wurden von Männern für Männer geschrieben und mit idealtypischen männlichen Attributen ausgestattet. Die Vorstellung einer politischen Verantwortlichkeit von Frauen hatte darin keinen Raum. Diese Geschlechterdifferenz fand in der Aktualisierung der aristotelischen Vorstellung vom „Mängelwesen Frau“ durch Thomas von Aquin im 13. Jahrhundert eine folgenschwere theoretische Fortschreibung und Fundierung.

Die Historiographen des frühen und hohen Mittelalters hatten einen anderen Blick auf die Frauen. Sie sahen in ihnen Herrscherinnen mit

politischer Macht und Autorität, die von den Zeitgenossen als politisch Handelnde wahrgenommen und für ihr Tun gelobt oder getadelt wurden. Das gilt insbesondere für die adelige Oberschicht, für Kaiserinnen und Königinnen, Herzoginnen, Markgräfinnen und Gräfinnen, die in Stellvertretung ihrer Ehemänner und Söhne, aber auch als Erbinnen ihrer Väter aus eigenem Recht heraus regierten. Das gilt freilich auch für die Äbtissinnen, die im Rahmen ihres Amtes für ihre Stifte und Klöster tätig wurden.

Signifikant ist dabei die Art und Weise der Wahrnehmung und Bewertung weiblicher Herrschaftsausübung, die in der Zuordnung tradierter geschlechtsspezifischer Charakteristiken gipfeln konnte. Politisch erfolgreichen Frauen attestierte man männliche Vernunft und Tatkraft, die sie in die Lage versetzten, die ihnen vermeintlich eigene weibliche Schwäche und Zerbrechlichkeit zu überwinden und wie ein Mann Herrschaft auszuüben. Dabei handelt es sich um tradierte Modelle, die vor allem im frühen Mittelalter Erklärungen für das Handeln einflussreicher und durchsetzungsfähiger Frauen lieferten. Gemäß der Denkfigur des sozialen Geschlechts konnten sie als männlich Handelnde angesehen werden. Christliche Denkmodelle stellen für dieses Phänomen den Begriff der *virago* bereit.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen. Entnommen ist es der zwischen 1012 und 1018 geschriebenen Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg, der bei seiner Berichterstattung über die Maßnahmen zur Restituierung seines zeitweilig aufgelösten Bistums die diesbezüglichen Bemühungen der Kaiserin Theophanu erwähnt und in diesem Kontext auch ihre Persönlichkeit unter Zuhilfenahme zeittypischer Wahrnehmungsmuster charakterisiert. Dazu bemühte Thietmar einerseits tradierte männliche Tugenden wie Disziplin, Stärke, Wachsamkeit, Tatkraft und Klugheit, andererseits



(1) Christus krönt Heinrich III. und Agnes.

Quelle: Goslarer Evangelium, Echternach um 1047–1056. Uppsala, Universitätsbibliothek, Codex 93, folio 3^v



(2) Isabella, Tochter Philipps IV. von Frankreich, Königin von England, begleitet von ihrem Sohn Edward III.

Quelle: Grandes Chroniques de France, um 1455–1460, Bibliothèque nationale de France, département des Manuscrits, Français 6465, fol. 338 v.

aber auch weibliche Stereotype wie Freundlichkeit und Gottesfurcht. Wörtlich schrieb der Bischof:

„Obwohl sie dem schwachen Geschlecht angehörte, zeichnete sie sich durch Disziplin und Stärke und einen trefflichen Lebenswandel aus... Sie bewahrte ihres Sohnes

Herrschaft mit männlicher Wachsamkeit und in ständiger Freundlichkeit gegenüber Rechtschaffenen sowie in furchtgebietender Überlegenheit gegenüber Aufsässigen...“¹

Die von Thietmar beschriebene Persönlichkeit trifft den Begriff der *virago*. Doch für Theophanu ist

diese Bezeichnung nicht belegt. Erst einige Jahrzehnte später lässt sich diese Vokabel im Sprachgebrauch der Gebildeten finden, allerdings nicht für Theophanu, sondern für ihre Schwiegermutter. Beide Frauen hatten in politisch schwieriger Zeit nach dem frühen und unerwarteten

Tod Kaiser Ottos II. 983 gemeinsam für die Nachfolge des bereits gekrönten und im Rechtsempfinden der Zeit als rechtmäßig amtierenden dreijährigen Kindkönigs Otto III. gekämpft und sich dabei gegen die Machtansprüche des bayerischen Herzogs Heinrich als dem nächsten männlichen Verwandten durchgesetzt. Ausschlaggebende Faktoren waren die Autorität, die sich vor allem Adelheid im Verlauf der langen Zeit als Herrscherin erworben hatte, sowie die Bemühungen um den Ausbau eines die ottonische Herrschaft stärkenden und unterstützenden personalen Netzwerks, das loyale Bündnispartner im Adel und vor allem im Episkopat umfasste. In der Wahrnehmung ihrer Zeitgenossen erfuhr Adelheid außerordentliche Hochachtung, die als Zeichen ihrer Machtstellung zu bewerten ist. Ihren Zeitgenossen galt sie als *mater regnorum*. In der Sicht eines gelehrten Klerikers des 11. Jahrhunderts wurde sie schließlich zu einer *virago*. Die Begriffsgeschichte verdeutlicht, dass mit dem Wort *virago* die Idee einer potentiellen Überwindung der postulierten naturbedingten Schwäche der Frau erfasst werden sollte und also eine Frau bezeichnete, die den Beweis des *vir ago* (des „ich handle wie ein Mann“) erbracht hatte. Der Begriff freilich wurde eher selten und überwiegend in der Dichtung und für Inschriften benutzt. Fand er jedoch Anwendung, dann wurde er als ein Kompliment für die so bezeichnete Frau eingesetzt.

Konstruktion der „Institution Königin“ und Modellbildung in den Krönungsordines

Traditionsbildend wurden die Krönung und Salbung zur Kaiserin und zur Königin als Fundament der Herrschaftslegitimation unter den Ottonen mit der Krönung Adelheids zur Kaiserin in Rom 962. Dazu wurde ein schriftlicher Plan mit den liturgischen Abläufen und Gebeten, ein so genannter Ordo, konzipiert.

Dieser Ordo war ein Novum im ostfränkischen Reich. Er erlangte dauerhafte Gültigkeit im Mittelalter, wurde nicht nur für die Krönung zur Kaiserin in Rom, sondern auch für die Krönung zur Königin in deutschen Kathedralen herangezogen und ist als theoretische Fundierung der politischen Handlungsspielräume der „first ladies“ zu interpretieren. Dabei wird das idealtypische Bild einer Königin skizziert und ein Konzept für die Ausfüllung ihrer Position als Herrscherin, Ehefrau und Mutter entwickelt, das verschiedene biblische Frauenrollen und deren Vorbildfunktion anführte.

Thematisiert werden vier zentrale Sachverhalte. Der erste Punkt benennt die Notwendigkeit zur Überwindung jeglicher Schwäche und Wankelmütigkeit, die Bekämpfung der das weibliche Geschlecht kennzeichnenden *fragilitas*, die eine Königin zu leisten habe. Als Vorbild fungiert die alttestamentliche Witwe Judith, die den Typus der klugen und tapferen Frau repräsentierte, weil sie mit persönlichem Einsatz, weiblicher Raffinesse und großer Entschlossenheit den ihre Heimatstadt bedrohenden Holofernes verführte und tötete, indem sie ihm den Kopf abschlug, und damit eben größeren Mut als die Männer ihrer Stadt bewies.

Der zweite Aspekt thematisiert die Mutterrolle und besonders die Notwendigkeit, einen Thronerben zu gebären und damit für den Erhalt der Dynastie zu sorgen. Alle biblischen Urmütter Sara (Frau Abrahams), Rebekka (Frau Isaaks), Lea und Rachel (Ehefrauen Jakobs) werden angeführt. Diese erscheinen beispielgebend für die Königin. Sie waren die Stammütter der Menschheit, weil sie die lange ersehnten Erben, die Väter der Stämme Israels, zur Welt gebracht hatten und ihre Enkel und Urenkel die Welt bevölkerten. Dementsprechend wurde von der Königin erwartet, dass sie Söhne und insbesondere einen Thronfolger zur Welt brachte.

Der dritte Aspekt betrifft unmittelbar die politische Macht, für die das Beispiel der alttestamentarischen Königin Esther zitiert wird. Mit ihr wird auf eine Königin verwiesen, die sich durch Frömmigkeit, Weisheit und Mut auszeichnete, die durch ihr Handeln das Volk Israels vor den Nachstellungen des machtgierigen Haman gerettet hatte und dafür vom persischen König Ahasver zur Ehefrau und Mitherrscherin seines Reiches erhoben wurde. Ihr Beispiel wurde zum Vorbild und idealtypischen Modell für *queenship* im Mittelalter. Das Fundament der Machtstellung bildete die eheliche Gemeinschaft mit dem König. Die daraus abgeleitete Teilhabe der Königin an der irdischen Herrschaft als der von Gott gesetzten Herrschaft gehörte zu den integralen Bestandteilen jeder Krönungszeremonie als einem öffentlich in Szene gesetzten Akt der Herrschaftslegitimation.

Im weiteren Ablauf der Zeremonie folgte die Salbung als Akt der Reinigung. Inhaltlich verbunden wurden damit Aspekte wie Demut und moralische Integrität als notwendige Tugenden einer Königin. Die anschließende Krönung bildete den glanzvollen Höhepunkt durch das Aufsetzen der Krone als ein äußeres, mit Gold und Edelsteinen verziertes Zeichen königlicher Würde. Der sichtbare Glanz der Krone wird als Spiegelbild des Charakters gedeutet, der durch das Gold der Weisheit und die Edelsteine der Tugenden erstrahlen sollte.

Damit stand ein pointiertes Konzept bereit, in dessen Mittelpunkt ausgewählte Frauentypen des Alten Testaments standen. Gemeinsam war ihnen ihre enge Beziehung zu Gott und das Vertrauen in seine Macht, die sie persönlich erfahren hatten. Darüber hinaus werden mit Judith und Esther Vorstellungen und Ausprägungen männlicher *virtus* verbunden. Sie übernehmen Vorbildfunktion für Königinnen, weil sie die ihnen eigene, typisch männliche Stärke zum Wohle ihres Volkes einsetzten und dafür belohnt

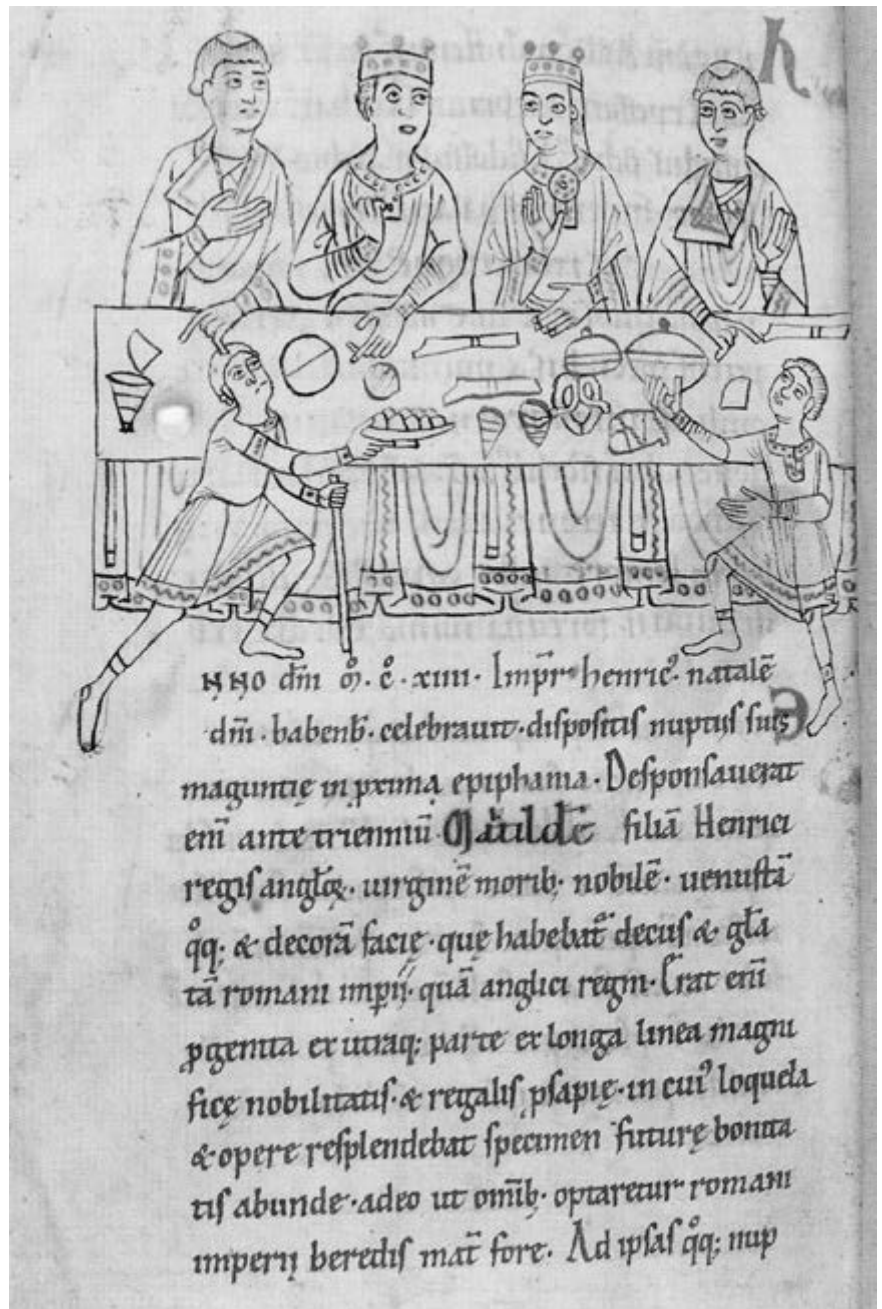
wurden. Judith erhält die Anerkennung der Menschen. Esther erwirbt sich die Hochachtung des Königs und wird zu einer *consors regni*, zu einer Teilhaberin an der königlichen Herrschaft.

Damit wird ein theologisches und politisches Konzept vorgelegt, das die Teilhabe der Königin am Reich als ein gottgewolltes Element irdischer Herrschaft begründete und legitimierte. Das konnte als eine umfassende Berechtigung zur Mitwirkung und Herrschaftsausübung angesehen und als neue Profilierung der königlichen Ehefrau interpretiert werden.

Die Aufgaben einer Königin erweiterten sich dadurch enorm, hatte sie sich bislang doch vornehmlich um die Organisation des königlichen Haushalts gekümmert und den König darin unterstützt, dass sie mit ihm und ihrer Nachkommenschaft an der Spitze des Hofes stand und Verantwortung für die Bediensteten und für das reibungslose Funktionieren des Hofes trug.

Der Titel der Herrscherin als standardisierte Formel politischer Teilhabe

Die politischen Traditionen hatten in den offiziellen Titeln für Herrscherinnen eine dauerhafte und weitgehend unverändert gebliebene Fundierung. Die überwiegend standardisierten Formeln lassen dabei nur wenige genderspezifische und herrschaftsbezogene Bedeutungsinhalte erkennen. Dennoch erscheinen einige Differenzierungen notwendig. So wurde eine römische Königin durch die päpstliche Krönung in Rom zur *imperatrix augusta* – zur „erhabenen Kaiserin“ promoviert. Diese Titulatur entsprach der Kombination des männlichen Funktionstitels und Ehrentitels, mit denen man die Traditionen des römischen Reiches fortschrieb. Nur der Titel der *augusta* ist für die Gemahlinnen der antiken römischen Kaiser als ehrenvolle Auszeichnung belegt. Nicht



(3) Kaiser Heinrich V. und Matilde von England beim Hochzeitsmahl.

Quelle: Chronik des Ekkehard von Aura, Cambridge, Corpus Christ College Ms.373, folio 95v

allen, aber doch vielen Kaisergemahlinnen wurde dieser Titel verliehen und damit ihre exponierte Stellung in der römischen Gesellschaft sowie die besondere Wertschätzung ihrer Persönlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Zur imperialen Tradition im hohen Mittelalter gehörte die Bezeichnung *consors regni*. In der Folge der Krönung Adelheids 962 fand die in der Spätantike ausgeprägte Formel, die in karolingischen Quellen und im italischen Reich des

10. Jahrhunderts sporadisch nachweisbar ist, Eingang in den Sprachgebrauch der ottonischen Kanzlei und Historiographie. Den Weg dorthin wird Kaiserin Adelheid und ihre persönliche Umgebung geebnet haben. Dafür liefert die Tatsache, dass Adelheid als italische Königin in Urkunden ihres ersten Gemahls König Lothar I. als Teilhaberin an der Königsherrschaft, als *consors regni*, bezeichnet wird, den entscheidenden Hinweis. Die Betonung des

consortium-Gedankens im unmittelbaren Kontext der römischen Krönung wird daher mit großer Wahrscheinlichkeit von Adelheid ausgegangen sein, die vermutlich selbst für die Aufnahme der spezifischen neuen Esther-Passage in den Ordo gesorgt haben dürfte. Zum Bestandteil des Kaiserinnen-Titels wurde die *consors*-Formel erstmals in einer Urkunde Ottos I. für die Bischofskirche von Lucca, ausgestellt am 13. März 962, sechs Wochen nach ihrer Krönung.

Erst Mitte des 11. Jahrhunderts wurde in der Kanzlei der salischen Herrscher eine neue standardisierte Titulatur entwickelt. Der Realität entsprechend benannte man den direkten Zusammenhang von Ehe und Herrschaft und brachte beides auf eine Formel. Die Idee und Fundierung der Teilhaberschaft konnte man nicht deutlicher zum Ausdruck bringen als durch den Hinweis, dass das *consortium* der Königin durch die Ehegemeinschaft mit dem von den Fürsten gewählten König begründet wurde.

Mit wenigen Ausnahmen blieb die aus der antiken römischen Tradition stammende Formel exklusiv den Kaiserinnen vorbehalten. Zu den Ausnahmen gehörte die westfränkische Königin Adelheid als Witwe Hugo Capets, die in einem Brief als „Gefährtin und Teilhaberin unseres Reiches“ bezeichnet wird, womit sie vielleicht in ihrer Funktion als Verhandlungspartnerin der ottonischen Kaiserinnen Theophanu und Adelheid aufgewertet werden sollte.

Ergänzt wurde die Titulatur durch die Devotionsformel, die zum Ausdruck brachte, dass die irdische Herrschaft der Gnade Gottes zu verdanken und die weltliche Autorität als eine von Gott gesetzte Autorität zu verstehen sei. Die Begründung kam Mitte des 8. Jahrhunderts auf, als die fränkischen Hausmeier die merowingischen Könige entmachten und selbst die Herrschaft übernahmen. Basierte das Königtum der Merowinger im 7. und 8. Jahrhundert auf geblütsrechtlichen

Vorstellungen vom Königsheil ihrer Sippe, so legitimierten die Karolinger ihre Herrschaft durch die Salbung. Diese neue Herrschaftsbegründung wurde durch die *gratia dei*-Formel prägnant erfasst, die eine neue Legitimitäts- und Autoritätsformel darstellte. Auch sie wurde zunächst für den Herrscher konzipiert, setzte sich überall im mittelalterlichen Europa durch, fand Eingang in die Titulatur der Kaiserin sowie der Königin und wurde langfristig zu deren unverzichtbaren Bestandteil.

Genderspezifische Realisierungen und Ausprägungen politischer Macht

In die Diskussion über politische Macht und Herrschaftsausübung von Frauen im Mittelalter sind über die Vorstellungen und Wahrnehmungen hinaus die Rahmenbedingungen und Realisierungsversuche einzubeziehen. Diesbezüglich gab es verschiedene Kategorien. Umfassende Rechte besaßen die aus eigenem erbrechtlich legitimiertem Recht heraus regierenden Königinnen. Temporäre Herrschaftsrechte waren Regentinnen übertragen, die im Namen ihrer minderjährigen Söhne und Enkel regierten. Partielle Herrschaftsausübung praktizierten Königinnen als Gemahlinnen des Königs, wenn sie zusammen mit ihm oder in dessen Stellvertretung zeitweilig bestimmte politische Aufgaben und Hoheitsrechte übernahmen.

Der Überblick über die mittelalterlichen Königreiche lässt zunächst die unterschiedlichen monarchischen und rechtlichen Traditionen erkennen. Fast alle europäischen Reiche kannten ein erbrechtlich legitimiertes Königtum. Ausnahmen waren das mittelalterliche deutsche Reich und Frankreich. Nach dem Ende des Frankenreiches mit seinem dynastischen Teilungsprinzip setzten sich im ostfränkischen Nachfolgereich der Ottonen die Unteilbarkeit des Reiches und die männliche Individualsuccession durch. Diese Nachfolgeregelung wurde von Anfang an

durch das Wahlprinzip der geistlichen und weltlichen Großen überlagert und geformt. Dennoch dominierte zunächst das dynastische Denken, was Regentschaften der Mütter möglich machte. Mit der Durchsetzung des Wahlgedankens und des Wahlrechts der Kurfürsten im 13. Jahrhundert kamen ausschließlich erwachsene Herrscher wechselnder Fürstenhäuser an die Macht, unter denen sich erst wieder die Habsburger als dauerhaft regierende Königsdynastie seit dem 15. Jahrhundert durchsetzen konnten.

Anders entwickelte sich die Monarchie in Frankreich, wo nach dem Aussterben der westfränkischen Karolinger das dynastische Prinzip beibehalten wurde. Mit Hugo Capet gelangte ein politisch versierter mächtiger Herrscher ins Königsamt, dessen Nachkommen in ununterbrochener männlicher Nachfolge bis 1328 regierten. Das Ende markierte schließlich die Aufeinanderfolge der Brüder Ludwig X., Philipp V. und Karl IV., die starben, ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen. Innerhalb der in mehrere Seitenlinien verzweigten Familie setzte sich daraufhin Philipp VI. durch und begründete die Dynastie der bis 1589 regierenden Valois.

Diese dynastischen Thronwechsel wurden von Diskussionen um eine weibliche Nachfolge begleitet. Die Möglichkeit konkretisierte sich in den Jahren 1316 und 1328, als die Töchter Ludwigs X. und Karls IV. Ansprüche erhoben. In beiden Situationen entschieden sich Kronrat und Versammlung der Großen mit Bezugnahme auf das so genannte Salische Gesetz gegen die weibliche Erbfolge. Nach dem Tod Ludwigs X. 1316 wurde seine fünfjährige Tochter Johanna zugunsten ihres Onkels übergangen. Ihr Erbrecht wurde lediglich für das Königreich Navarra anerkannt, so dass sie als Johanna II. von Navarra, zusammen mit ihrem Gemahl Philipp von Évreux, in Pamplona 1329 gekrönt werden konnte.

Nach dem Tod Karls IV. 1328 kam das in der französischen Rechtsliteratur und in politischen Trak-

taten der Zeit diskutierte Diktum, dass keiner Frau ein Anteil an der Königsherrschaft zugebilligt werden solle, erneut zur Anwendung. Damit wollte man nun gleich zwei verschiedene Anwartschaften abwehren. Zum einen hinterließ Karl IV. eine schwangere Witwe, deren Sohn der natürliche Thronfolger gewesen wäre. Man installierte daher zunächst eine Regentschaftsregierung mit Philipp von Valois an der Spitze. Als Karls Witwe zwei Monate später jedoch keinen Sohn, sondern eine Tochter zur Welt brachte, wurde der amtierende Regent Philipp von Valois zum König erhoben.

Mit dem Königtum Philipps wurden zugleich die Ansprüche des englischen Königs Edward III. zurückgewiesen, der die französische Krone als Sohn Isabellas von Frankreich und Neffe der drei letzten Kapetinger gefordert hatte. Man verwies auf das salische Gesetz und erwirkte einen Beschluss der Versammlung der Pairs, Barone und Juristen, der die Weitergabe französischer Thronansprüche durch Königstöchter ablehnte und damit zugleich die konkreten Bestrebungen Edwards als eines auswärtigen Königs zurückwies. Edward und seine Mutter Isabella, die Tochter Philipps IV. des Schönen, akzeptierten das nicht, was bekanntlich eine hauptsächliche Ursache für den Ausbruch des so genannten Hundertjährigen Krieges darstellte, der 1337 mit dem Übersetzen englischer Truppen auf den Kontinent begann.

Königinnen eigenen Rechts in Europa

Die grundsätzlichen politischen Entscheidungen der Jahre 1316 und 1328 machten Frankreich zu der Monarchie in Europa, deren dynastisches Prinzip keine kognatische begründete, also keine weibliche Thronfolge zuließ. In allen anderen Erbmonarchien konnten aus eigenem Recht regierende Königinnen installiert werden. Der Überblick über die Thronwechsel in den euro-

päischen Erbmonarchien zeigt, dass die dynastische Kontingenz vor allem im 14. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur weiblichen Thronfolge führte. Dabei wurden erbrechtlich legitimierte Königinnen vor allem in den südwesteuropäischen Königreichen Kastilien-Léon, Navarra, Sizilien und Neapel erhoben, aber auch in Polen, Ungarn, Böhmen sowie in Skandinavien, wo Margarete I. fast vier Jahrzehnte lang Dänemark und mehr als zwei Jahrzehnte lang in Personalunion Schweden und Norwegen als Erbe ihres Ehemannes regierte. Der dynastische Zufall ermöglichte solche Situationen in früheren Zeiten offenbar seltener. Urraca wurde Königin in Kastilien-Léon (1109–1126), Petronilla in Aragón (1137–1162), Johanna I. in Navarra (1273–1303) und Kaiserin Konstanze in Sizilien (1194–1198). Kaiserin Matilde, die Tochter Heinrichs I. von England und Witwe Kaiser Heinrichs V., kämpfte viele Jahre hindurch für die Durchsetzung ihrer Thronansprüche als der von ihrem Vater eingesetzten Erbin (1125–1154) und sicherte den englischen Thron immerhin für ihren Sohn, der schließlich in den Jahren 1154–1189 als Heinrich II. regieren konnte und durch spektakuläre Aktionen von sich reden machte. Seine Heirat mit Eleonore, der geschiedenen Königin von Frankreich und überaus reichen Erbin Aquitaniens, sowie seine unrühmliche Rolle bei der Ermordung seines alten Freundes und Kanzlers Thomas Beckett, des Erzbischofs von Canterbury, sind die wohl berühmtesten.

Insgesamt lassen die Umstände, unter denen Frauen eine erbrechtlich begründete Thronfolge antraten, keine genderspezifischen Denkmuster erkennen. Kognatische Rechte waren offenbar mehr oder weniger alternativlos. Erbtochter konnten sich nur in Situationen durchsetzen, in denen keine männlichen Thronbewerber zur Verfügung standen oder aber auswärtige Fürsten als solche auftraten und im Land keine Unterstützung fanden.

Regentschaften

Weibliche Regentschaften wurden, abgesehen von der Merowingerzeit, als Königinnen für ihre Söhne und Enkel maßgeblich die Geschehnisse der Herrschaftsräume bestimmten, in der Hauptsache erst wieder seit dem ausgehenden 10. Jahrhundert eingerichtet. Im ostfränkischen Reich fungierten erstmals die Kaiserinnen Adelheid und Theophanu als Regentinnen für Otto III. Das war in dieser Situation nicht selbstverständlich, sondern das Ergebnis eines Machtkampfes mit dem bayerischen Herzog Heinrich II., dem „Zänker“, als dem nächsten männlichen Verwandten des kleinen Königs. An dessen Ende kam ein breiter Konsens der politischen Elite zustande, der die Machtposition und Autorität der Frauen und der ihnen politisch zur Seite stehenden Bischöfe Willigis von Mainz und Hildebold von Worms dauerhaft garantierte.

Nicht zuletzt die in den Jahren der Regentschaft erworbene Reputation dürfte dazu beigetragen haben, dass die Königin im Römischen Reich weiterhin eine zentrale Rolle in der Reichspolitik spielte und es bei der nächsten notwendig gewordenen Regentschaft für Heinrich IV. unstrittig war, dass seine Mutter, die Kaiserin Agnes, als Regentin fungieren sollte. Auch sie regierte in den ersten Jahren mit großem politischem Rückhalt im Adel und Episkopat. Als sie jedoch politische Fehler machte und sich immer mehr herausstellte, dass sie auf den Rat Einzelner vertraute, bildete sich Widerstand, der Anfang April 1062 zum Attentat von Kaiserswerth führte, bei dem Heinrich IV. von einer episkopalen Gruppe um Erzbischof Anno von Köln gekidnappt und die Kaiserin entmachtet wurde.

In der Historiographie werden die Ereignisse mit geschlechterspezifischer Diktion beschrieben. Denn die Regentschaft der Kaiserin wird nicht anders bewertet als die eines männlichen Regenten, solange sie die

Erwartungen der politischen Eliten erfüllte und der politischen Praxis entsprechend konsensual regierte. Als dies nicht mehr gewährleistet schien, bemühte man die üblichen weiblichen Stereotype. Neben dem Vorwurf einer falschen Erziehung Heinrichs IV. wurden Klagen laut über die Beeinflussbarkeit der Kaiserin durch falsche Ratgeber und eine geringe Einbindung der Reichsfürsten in politische Entscheidungsprozesse. Hinzu kamen Vorwürfe der Bestechlichkeit und mangelnden Gerechtigkeit sowie schließlich prinzipielle Bedenken gegen die Herrschaft einer Frau, wie sie zum Beispiel durch den anonymen Verfasser der *Vita Heinrici* überliefert werden. Ihm zufolge galt die Kaiserin zu Beginn ihrer Regentschaft als eine mit männlichem Verstand begabte Frau. Später, so der Anonymus, habe man nur noch davon geredet, dass es sich nicht gehöre, dass eine Frau das Reich regiere, obwohl man doch, so der Kommentar des Autors, von vielen Königinnen lesen könne, die die Reiche mit männlicher Weisheit regiert hätten.

Anders verlief die Entwicklung in den westeuropäischen Monarchien. In Frankreich gab es erstmals 1060 die Regentschaft einer Königin. Anna von Kiew wurde mit der Regierung für den minderjährigen König Philipp I beauftragt, wobei ihr Graf Balduin V von Flandern an die Seite gestellt wurde. Als sie jedoch ein Jahr später eine neue höchst umstrittene Ehe einging, verlor sie ihre Machtstellung und musste den Hof verlassen. Eine mit den kaiserlichen Regentinnen im Reich vergleichbare Position konnte sie nicht einnehmen. Dazu fehlte den französischen Königinnen des 11. Jahrhunderts offenbar die dafür nötige Autorität und Macht, was sich auch darin zeigte, dass sie in erster Linie als königliche Ehefrauen, nicht jedoch als Teilhabenden und Partnerinnen in der Herrschaftsausübung angesehen wurden. Im Unterschied zu Anna von Kiew erlebte Agnes von Poitou im Reich nach dem Ende ihrer Regentschaft



(4) Elfenbeintafel mit Otto II. und Theophanu, Italien 982–83.
Quelle: Paris, Musée. Cluny Nr. 1035

keinen Ansehens- und Machtverlust als Kaiserin. Agnes musste zwar die unmittelbare Regierungsverantwortung abgeben, zog sich jedoch nicht ganz aus der Reichspolitik zurück und verlor auch nicht ihren persönlichen politischen Einfluss. Beson-

ders in späteren Jahren wurde sie zu einer gefragten und vielbeschäftigten Vermittlerin zwischen Heinrich IV., dem Papst und den gegen Heinrich opponierenden Adligen.

Seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert wurde es überall in Europa

zunehmend üblich, dass die Mütter minderjähriger Thronfolger als Regentinnen eingesetzt wurden.

Mitherrschaft der Königin

Im hohen Mittelalter war die Einflussnahme der Königin auf die politischen Entscheidungen am französischen Hof geringer ausgeprägt als am deutschen Hof, wo sie im Ansehen stand, eine einflussreiche politische Instanz zu sein, an die man sich mit der Bitte um Vermittlung wenden konnte.

Im ottonischen Reich hatte sich wie in keiner anderen europäischen Monarchie vor allem die Interventionstätigkeit zu einem übergeordneten Aufgabenbereich der Königin entwickelt und institutionelle Züge angenommen. Der Bereich der Vermittlung und Fürsprache erscheint als ein besonders gut geeignetes Beispiel, um die unterschiedlichen politischen Traditionen deutlich zu machen. Denn die Königin verfügte als Ehefrau des Herrschers über eine besondere persönliche Nähe zu ihm und hatte also bei einem klugen Vorgehen alle Chancen, die Stelle einer Ratgeberin einzunehmen und auf diese Weise Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen. Neben diesen individuell unterschiedlich ausgeprägten persönlichen Einflussmöglichkeiten, hatte sich im hochmittelalterlichen deutschen Reich eine institutionalisierte Form der Interventionstätigkeit der Königin etabliert, die sich zum „Job“ der jeweils „amtierenden“ Königin seit dem 10. Jahrhundert entwickelte. Kaiserin Adelheid öffnete nicht mehr nur einer kleinen Gruppe von Klöstern, Kirchen und deren Vorstehern ihr Ohr, sondern empfing Bittsteller aus dem gesamten Reichsgebiet, die um ihre Fürsprache und Unterstützung ersuchten. Ganz offensichtlich verstand sie es, auf diese Weise, also mittels Intervention, ihren Einfluss auf die sich in der Urkundenproduktion spiegelnde Tagespolitik zu erhöhen. Diese Entwicklung verfestigte sich, gewann über persönliche Kompetenzen hinaus institutionelle Züge

und prägte das „Image“ der Königin am Hof und im Reich.

Der Blick nach England im 11. und frühen 12. Jahrhundert lässt andere Formen der Macht erkennen. Königinnen wurden dem Domesday Book zufolge auch noch nach der Eroberung von 1066 großzügig mit Herrschaftskomplexen dotiert. Im deutschen Reich hingegen und, wenn ich es richtig sehe, auch in Frankreich, differierte die individuelle Ausstattung mit Besitzrechten. Galten die Kaiserinnen Adelheid und Theophanu als unermesslich reich, so verfügte Kaiserin Kunigunde zeitweise über keine materielle Sicherheit, musste sie doch auf den ihr dotierten Besitz Bamberg verzichten und für einen Ausgleich kämpfen. Der Wandel hin zur Begrenzung des Besitzes setzte in England mit dem Königtum Heinrichs II. Mitte des 12. Jahrhunderts ein. Eleonore von Aquitanien besaß in England deutlich weniger Einkünfte als ihre Vorgängerinnen. Erstmals ist in den Quellen von ihr als Empfängerin des so genannten *queens-gold* die Rede. Im 14. Jahrhundert wird dieses neben der Zuweisung einzelner Güter und Geschenke zur wichtigen Einnahmequelle. Anders als im deutschen Reich wurde die Dotierung der englischen Königin auf den Betrag von ca. 4.000 Mark beziehungsweise 4.000 Pfund eingefroren. Anders als im Reich wurde für englische Königinnen des 13. und der erste Hälfte des 14. Jahrhunderts ein bestimmter Güterkomplex reserviert.

Mit der Festschreibung eines in etwa konstant bleibenden Geldbetrags und der Herausbildung einer Kerngruppe von Königinnengütern werden für England zwei wichtige Faktoren erkennbar, die auf einen institutionalisierten Charakter ihrer Stellung als Königin hindeuten.

Abschließende Thesen

Die Praxis weiblicher Herrschaftsausübung und politischer Einflussnahme hat es im europäischen Mittelalter in verschiedenen rechtli-

chen Rahmenbedingungen und politischen Ausprägungen gegeben. Die Idee einer politischen Teilhabe als *consortium* und die mit Esther verknüpften Topoi gehörten in die politische Vorstellungswelt des frühen und hohen Mittelalters und wurden im weiteren Verlauf des Mittelalters rezipiert. Die über die typisch weiblichen Aktionsräume einer Ehefrau und Mutter hinausgehende Kompetenz der politischen Teilhabe wird mit männlichen Zuschreibungen bestimmter Handlungs- und Wissenskategorien in Bezug gesetzt, indem tradierte weibliche Stereotype wie Freundlichkeit und Gottesfurcht mit männlichen Tugenden wie Disziplin, Stärke, Wachsamkeit, Tatkraft und Klugheit zusammengeführt werden. Mittels geschlechtsspezifischer Topoi werden unterschiedliche Bilder und Bewertungen konstruiert. Mit der Zusammenführung männlicher und weiblicher Typisierungen wurde weibliche Herrschaft legitimiert und positiv bewertet, mit der Reduktion auf negativ konnotierte weibliche Stereotype wie Schwäche und Verführbarkeit wurde die fehlende Befähigung zur Herrschaftsausübung begründet. Die Argumente verschoben sich erst seit dem 13. Jahrhundert. Lassen sich bis dahin die Ausprägungen weiblicher Macht in einer mehr oder weniger institutionell ausgeprägten Form im Rahmen des *consortium*-Gedankens erfassen, so erreichte die politische Teilhabe von Frauen im späten Mittelalter mit den aus eigenem Recht regierenden Aristokratinnen und der zunehmenden Bedeutung weiblicher Regentschaften eine neue Dimension, die immer eindeutiger auf rechtlichen Kriterien basierte. Diesem konkret wirksam werdenden juristisch-politischen Argument zugunsten weiblicher Herrschaft stand die naturwissenschaftlich-biologische Diskussion gegenüber, die das aristotelische Theorem vom Mängelwesen Frau aufgriff und zu einer negativen Sicht verfestigte. Mit dem Ausbau der Hierarchien und Verwaltungen auf monarchischer

und territorialer Ebene verloren Frauen öffentliche Funktionen und politische Kompetenzen. Die durch das *consortium*-Modell theologisch begründete politische Tradition der weiblichen Teilhabe früher Jahrhunderte verengte sich auf durch Rechtsargumente abgesicherte Machtpositionen. Unterhalb der rechtlichen Ebene aber war jedoch die in den Quellen schwer fassbare und individuell variierende direkte Einflussnahme auf den Herrscher und Hof eine über die Jahrhunderte hinweg nicht zu unterschätzende Machtbasis, die sich im Bild von der Repräsentantin des Herrscherhauses verdichtete.

Summary

This essay sketches aspects of gender and power in medieval Europe. A brief historiographic introduction is followed by overviews of perceptions of gender and power as well as the construction of queens as wives, mothers, and rulers. Further light is shed on this by a discussion of their portrayal in coronation ordines, which formulated their concepts with reference to biblical women and formulated a concept of participation in royal lordship that persisted through the central Middle Ages. The chapter then turns to differing traditions for political practice. It is evident that women could exercise political power through different functions and in diverse ways: as wives, as regents, or as queens legitimated through inheritance and ruling in their own right. The mechanisms and strategies for obtaining and exercising power are illustrated through a few selected examples.

Anmerkung

1) Thietmar von Merseburg, Chronik, neu übertragen und erläutert von Werner Trillmich [Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 9] Darmstadt 71992, IV, 10, 124–127

Literatur

- Bautiers, Robert-Henri: Anne de Kiev, reine de France, et la politique royale au XIe siècle, Étude critique de la documentation, in: Ders.: Recherches sur l'histoire de la Rance médiévale. Des Mérovingiens aux premiers Capétiens, Aldershot 1991, No.VIII, 539–564.
- Contamine, Philippe: Le royaume de France ne peut tomber en fille. Une théorie politique à la fin du Moyen Âge, in: Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde, hg. von Gert Melville, Köln, Weimar, Wien 1992, 187–207.
- Duggan, Anne J. (Hg.): Queens and Queenship in Medieval Europe. Proceedings of a Conference held at King's College, London April 1995, Woodbridge 1997.
- Earenfight, Teresa (Hg.): Queenship and political power in medieval and early modern Spain, Aldershot u.a. 2005.
- Erler, Mary C., Maryanne Kowaleski (Hg.): Gendering the Master Narrative. Women and Power in the Middle Ages, Ithaka, London 2003.
- Fössel, Amalie: Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume, Stuttgart 2000.
- Fössel, Amalie: Frauen an der Spitze Europas. Lebensstrategien und Lebensentwürfe von Königinnen des 10. Jahrhunderts, in: Kaiserin Adelheid und ihre Klostergründung in Selz, hg. von Franz Staab (†) und Thorsten Unger, Speyer 2005, 69–89.
- Fössel, Amalie: The Queen's Wealth in the Middle Ages, in: Majestas 13 (2005), 23–45.
- Fössel, Amalie: Handlungsspielräume hochmittelalterlicher Königinnen, in: Frauen der Stauer, hg. von der Gesellschaft für staufische Geschichte (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 25) Göppingen 2006, 171–191.
- Fössel, Amalie: Imperatrix augusta et imperii consors. Die Königin als Mitherrscherin im hochmittelalterlichen Reich, in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Von Otto dem Großen bis zum Ausgang des Mittelalters. Essays (29. Ausstellung des Europarates in Magdeburg und Berlin und Landesausstellung Sachsen-Anhalt) Dresden 2006, 87–97.
- Fössel, Amalie: Herrscherin – Regentin – Klosterfrau – Heilige. Schicksale merowingischer Königinnen zwischen Macht und Ohnmacht, in: Radegunde. Ein Frauenschicksal zwischen Mord und Askese, hg. von Hardy Eidam und Gudrun Noll, Erfurt 2006, 56–63.
- Fössel, Amalie: Gender and Rulership in the Medieval German Empire, in: History

- Compass. An online-journal of peer-reviewed survey articles from across the discipline, hg. von Mark Kishlansky and Felice Lifshitz, Bd.7/1, Oxford 2009, 55–65.
- Fössel, Amalie: Die besonderen Töchter des heiligen Petrus. Zur Kommunikation zwischen Päpsten und Königinnen im mittelalterlichen Europa, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 62, Heft 5/6 (2011), 343–352.
- Fössel, Amalie (Hg.): Die Kaiserinnen des Mittelalters, Regensburg 2011.
- Fössel, Amalie: Kaiserin Adelheid, in: Dies. (Hg.): Die Kaiserinnen des Mittelalters, Regensburg 2011, 35–59.
- Fössel, Amalie: Ottonische Äbtissinnen im Spiegel der Urkunden. Einflussmöglichkeiten der Sophia von Gandersheim und Essen auf die Politik Ottos III., in: Frauen bauen Europa. Internationale Verflechtungen des Frauenstifts Essen, hg. von Thomas Schilp (Essener Forschungen zum Frauenstift 9) Essen 2011, 89–106.
- Kolb, Anne (Hg.): Augustae. Machtbewusste Frauen am römischen Kaiserhof?, Berlin 2010.
- McNamara Jo Ann, Suzanne Wemple: The Power of Women through the Family in Medieval Europe, 500–1100”, in: Feminist Studies 1 (1973), 126–141.
- Parsons, John Carmi (Hg.): Medieval Queenship, New York 1993.
- Stafford, Pauline: Queens, Concubines and Dowagers. The King's Wife in the Early Middle Ages, London 1998.
- Stafford Pauline, Anneke B. Mulder-Bakker (Hg.): Gendering the Middle Ages, Oxford 2001.
- Turner, Ralph V.: Eleanor of Aquitaine. Queen of France, Queen of England, New Haven and London 2009.

Die Autorin

Amalie Fössel studierte Geschichte, Germanistik, Soziologie und Politologie an der Universität Erlangen-Nürnberg. Sie wurde an der Universität Bayreuth promoviert und habilitierte sich in den Fächern Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften mit einer Studie über „Die Königin im mittelalterlichen Reich“. Sie war Assistentin und Hochschuldozentin an der Universität Bayreuth und lehrte zudem an der Ludwigs-Maximilians-Universität München, der Universität des Saarlandes und der Universität Regensburg. Seit 2008 ist sie Professorin an der Universität Duisburg-Essen. Ihre Veröffentlichungen umfassen Themen zur Geschichte mittelalterlicher Kaiserinnen und Königinnen sowie zur weiblichen Herrschaft im europäischen Mittelalter, zu den Häresien, religiösen Lebensformen und Glaubensvorstellungen, zur Politischen Geschichte, zur Sozial-, Landes- und Wissenschaftsgeschichte. Amalie Fössel ist Mitglied des Essener Kollegs für Geschlechterforschung.

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

ub | universitäts
bibliothek

Dieser Text wird über DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: 10.17185/duepublico/70408

URN: urn:nbn:de:hbz:464-20190815-134643-7

Erschienen in: UNIKATE 41 (2012), S. 78-89

Alle Rechte vorbehalten.